

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Koogstraße 70
25541 Brunsbüttel

weitere Auskünfte unter
Tel.: 04852/391-164
04852/391-159
Fax: 04852/391-240

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung zum Führen eines gefährlichen Hundes
außerhalb des befriedeten Besitztums (§ 10 Abs. 7 GefHG)

I. Angaben zu meiner Person

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

II. Angaben zur Hundehalterin/zum Hundehalter

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

III. Angaben zum Hund

Ruf- bzw. Zuchtname		Hunderasse bzw. Ergebnis der phänologischen Zuordnung	
Microchip-Nummer	Alter	Geschlecht	Größe (Schulterhöhe)
Fellfarbe	Besondere Kennzeichen		

IV. Erlaubnisvoraussetzungen

Sachkundebescheinigung

Der Sachkundenachweis	<input type="checkbox"/> ist erfolgt (die amtliche Bescheinigung liegt als Kopie bei).
	<input type="checkbox"/> wurde am beantragt.
	<input type="checkbox"/> erfolgt am .

Persönliche Eignung

- Ich bin geschäftsfähig (habe das 18. Lebensjahr vollendet).
- Ich werde nicht nach § 1896 BGB aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung betreut.
- Ich bin weder von Alkohol noch von Betäubungsmitteln abhängig.
- Ich bin aufgrund meiner körperlichen Kräfte in der Lage, den Hund sicher zu führen.
- Ich habe nicht wiederholt und gröblich gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen.

Ich versichere, dass ich nicht

- wegen einer vorsätzlichen Straftat
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringen Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden bin. (Hinweis: Seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung müssen mindestens 5 Jahre verstrichen sein. In die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.)

Zuverlässigkeit

Das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

- wurde beantragt.
- liegt als Anlage bei.

Über die Erteilung der o.g. Erlaubnis kann erst nach Vorlage des Nachweises über die erforderliche Sachkunde (§ 8 GefHG) auf der Grundlage einer Sachkundeprüfung sowie des Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG entschieden werden.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Einzureichende Unterlagen

- Formantrag; persönlich zu stellen
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Sachkundenachweis (i.d.R. sog. „Hundeführerschein“; nähere Informationen hierzu erhalten Sie z.B. von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein, dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) oder dem Bundesverband der Hundezüchter und Verhaltensberater (BHV))
- Vorschusszahlung in Höhe der zu erwartenden Verwaltungsgebühr laut Gebührenbescheid:

Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 1 GefHG)	100 €
Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 10 Abs. 5 Satz 3 GefHG)	20 €
Erteilung einer Bescheinigung über die Eignung zum Führen eines gefährlichen Hundes (§ 10 Abs. 7 GefHG)	75 €